

Haushaltssatzung der Gemeinde Mark Landin für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13. 01.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	2.096.900,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	1.924.900,00 €
außerordentlichen Erträge auf	21.400,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	17.700,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	2.519.600,00 €
Auszahlungen auf	2.627.700,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.869.600,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.778.900,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	650.000,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	827.700,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	21.100,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen für die

- | | |
|---------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 420 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 330 v. H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, werden auf einen Betrag größer als 50.000 € festgesetzt und für außerordentliche Aufwendungen auf einen Betrag größer als 25.000 € festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 100.000 € festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird für nachfolgende Kontengruppen größer als 10.000 € festgesetzt:

- Kontengruppe 50 und 70 Personalaufwendungen und Personalauszahlungen
- Kontengruppe 51 und 71 Versorgungsaufwendungen und Versorgungsauszahlungen
- Kontengruppe 52 und 72 Aufwendungen und Auszahlungen für Sach- und Dienstleist.
- Kontengruppe 53 und 73 Transferaufwendungen und Transferauszahlungen
- Kontengruppe 54 und 74 Sonstige ordentliche Aufwendungen und Auszahlungen
- Kontengruppe 55 und 75 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen und Finanzauszahlungen
- Kontengruppe 57 Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen
- Kontengruppe 78 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit
- Kontengruppe 79 Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Keiner Entscheidung bedürfen über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis 100 €.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages von 100.000 €
- b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2025 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

Pinnow, den 11.05.2020

.....
Detlef Krause
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Mark Landin für das Haushaltsjahr 2020, beschlossen am 13.01.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) - in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung enthalten oder erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 05.05.2020 von der Landrätin des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde unter dem Aktenzeichen 15 71 62 erteilt.

Nach § 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) kann jeder in die Haushaltssatzung und in die Anlagen in den Diensträumen der Finanzverwaltung des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1, in 16278 Pinnow während der öffentlichen Sprechzeiten Einsicht nehmen.

Pinnow, den 11.05.2020

.....
Detlef Krause
Amtdirektor